

## **Newsletter – Mai 2007**

**Sneek,  
Mai 2007**

Sehr geehrte ( r ) Interessent,

Hiermit empfangen Sie unseren Newsletter, in dem Sie aktuelle Neuigkeiten und Wissenswertes über Steuern in den Niederlanden lesen.

### **Freizügigkeit für polnische Arbeitnehmer**

Seit dem 1. Mai 2007 sind die Grenzen für Arbeitnehmer aus Polen und anderen Ländern aus Mittel- und Osteuropa, die der Europäischen Union am 1. Mai 2004 beigetreten sind, geöffnet. Für Arbeitnehmer aus Polen, der Slowakei, Ungarn, Tschechien, Slowenien, Estland, Lettland und Litauen brauchen Arbeitgeber künftig keine Beschäftigungserlaubnis mehr zu beantragen. Seit dem vorigen Jahr sind die Anforderungen für einige Bereiche schon gelockert worden. Für Arbeitnehmer aus Bulgarien und Rumänien ist eine Beschäftigungserlaubnis weiterhin erforderlich.

### **Aktion der Finanzämter bezüglich ausländischer Vermögen**

Die niederländische Steuerbehörde startet eine Aktion bezüglich ausländischer Vermögen von niederländischen Steuerpflichtigen. Die Steuerbehörde scheint Informationen von einem nicht näher genannten EU-Mitgliedstaat bekommen zu haben. Die besagten Informationen fallen nicht unter die europäische Sparzinsen-Richtlinie und betreffen unter anderem Saldi ausländischer Bankkonten und Effektenkonten von niederländischen Steuerpflichtigen. In letzter Zeit haben die Finanzämter viele Steuerpflichtige aufgefordert, ihr ausländisches Einkommen und Vermögen der vergangenen 12 Jahre anzugeben.

### **Finanzämter wollen Betrüger ausfindig machen und gegen sie vorgehen**

Die niederländische Steuerbehörde hat in der vergangenen Zeit einen umfassenden Plan ausgearbeitet, um Betrüger ausfindig zu machen und gegen sie vorzugehen. Damit werden die Kontrollen gegenüber böswillige Steuerpflichtige weiter verstärkt. Die Aktionen sind nur gegen mutmaßliche Betrüger gerichtet. Die „normalen“ gutwilligen Privatpersonen und Unternehmer haben nichts zu befürchten. Die Aktionen sollen dem Staat Geld einbringen. Für den Fiskus ist es jedoch viel wichtiger, dass mögliche Betrüger weiter entmutigt werden und dass letztendlich jeder auf korrekte Art und Weise seine Steuern bezahlt.

### **Teilweiser Aufenthalt zählt auch mit für die 183-Tage-Regel**

Vor kurzem hat ein niederländisches Gericht entschieden, dass für die 183-Tage-Regel auch die Tage mitzählen, an denen man nur einen Teil des Tages (wie kurz auch immer) im Arbeitsstaat verbracht hat. Für den Fall, dass man einen Teil des Jahres im Ausland arbeitet, kann zur Vermeidung einer Doppelbesteuerung Anspruch auf eine Steuersenkung bestehen.

Meistens darf der Arbeitsstaat - aufgrund des zwischen den Staaten geschlossenen Steuervertrages - Steuern über das dort verdiente Einkommen erheben. Wenn der Arbeitgeber nicht in dem Arbeitsstaat wohnt und der Arbeitnehmer sich weniger als 183 Tage in dem Arbeitsstaat aufhält, dann hat der Wohnstaat das Recht Steuern zu erheben.

### **Lockerung der Meldepflicht für EU-Dienstleistungsbetriebe**

Ausländische Dienstleistungsbetriebe aus der Europäischen Union, die in den Niederlanden Arbeitnehmer einsetzen möchten, die hier nicht ohne weiteres arbeiten dürfen, brauchen demnächst keine Kopie des Personalausweises dieser Arbeitnehmer mehr dem *Centrum voor Werk en Inkomen* (CWI = Zentrum für Arbeit und Einkommen) vorzulegen. Dies hat das Kabinett beschlossen. Das Kabinett kommt damit dem Wunsch der Europäischen Kommission nach weniger und einfacheren Regeln für Dienstleistungsbetriebe nach. Diese Lockerung gilt auf für Dienstleistungsbetriebe aus Island, Liechtenstein, Norwegen und der Schweiz.

Dienstleistungsbetriebe müssen jetzt noch - als Bestandteil der Meldepflicht - eine Kopie des Personalausweises der betreffenden Arbeitnehmer vorlegen. Das Datum des Inkrafttretens dieser Änderung muss noch bestimmt werden.

### **Steuerkürzung für Arbeit auch für Steuerausländer**

Um die Verrichtung von bezahlter Arbeit reizvoller zu machen, gibt es in den Niederlanden eine spezifische Steuerkürzung: die Steuerkürzung für Arbeit.

Der Gerichtshof in Den Bosch hat entschieden, dass Steuerausländer, die in den Niederlanden in Lohndienst sind, bei der Einkommensteuer Recht auf den Steueranteil der Steuerkürzung für Arbeit haben, ohne dass sie sich dafür entscheiden müssen, als inländischer Steuerpflichtiger behandelt zu werden. Für die Anwendung der Steuerkürzung für Arbeit darf die Unterscheidung zwischen einem inländischen Steuerpflichtigen und einem Steuerausländer kein Rechtfertigungsgrund sein. Der Steuerausländer würde dann nämlich in einer wirtschaftlich ungünstigeren Lage als der inländische Steuerpflichtige verkehren, und das steht in Widerspruch zur europäischen Gesetzgebung.

### **Formular ‚Opgaaf wereldinkomen‘ (= Angabe des weltweit erworbenen Einkommens)**

Wenn Sie im Jahre 2006 als Grenzgänger-Arbeitnehmer in den Niederlanden tätig waren und Sie oder Ihr Partner 2006 eine vorläufige Zulage erhalten haben, beispielsweise die Steuerzulage für die Zahlung der Krankenversicherung oder eine Kinderbetreuungszulage, bekommen Sie vom Finanzamt ein Formular ‚Opgaaf wereldinkomen‘ zugeschickt. Dies ist auch der Fall, falls Sie oder Ihr Partner einen vorläufigen prämienersetzenden Beitrag an das *College voor zorgverzekeraars* (CVZ = Kollegium für Krankenversicherungen) bezahlt haben. Das Finanzamt gibt die Angabe bezüglich des weltweit erworbenen Einkommens an das Finanzamt/Zulagen und das CVZ weiter. Die definitive Höhe Ihrer Zulage oder Beitrages wird auf der Grundlage der Gesamtsumme Ihres niederländischen *und* nicht-niederländischen Einkommens, also Ihres weltweit erworbenen Einkommens, festgestellt. Sie können um Aufschub in Bezug auf die Abgabe des Formulars bitten. Wenn Sie das Formular nicht rechtzeitig zurückschicken, bestimmt (schätzt) das Finanzamt die Höhe Ihres weltweit

erworbenen Einkommens. Das Finanzamt wird Ihre nicht-niederländischen Einkünfte nie zu niedrig schätzen.

### **Aufschub für die Beantragung der Steuerzulage für die Zahlung der Krankenversicherung für das Jahr 2006**

Wenn Sie für das Jahr 2006 ein Formular für die Einkommensteuererklärung bekommen haben, haben Sie wahrscheinlich um Aufschub für die Abgabe dieser Erklärung gebeten. Falls dies der Fall ist, gilt für eine eventuelle Beantragung der Steuerzulage für die Zahlung der Krankenversicherung für das Jahr 2006 dasselbe Abgabedatum wie für die Einkommensteuererklärung 2006. Haben Sie keine Formulare für die Steuererklärung erhalten, dann ist es nicht mehr möglich, diese Steuerzulage für das Jahr 2006 (mit rückwirkender Kraft) zu beantragen.

Mehr Wissenswertes – divers und variierend – über steuern in den Niederlanden lesen Sie auf unserer Internetseite.

<http://www.steuerberater-mulder.de/>

### **Adviesbureau Buitenlandse Belastingplicht M. Mulder**

Koperslagersstraat 32  
NL-8601 WL Sneek

**Postanschrift:**

Postbus 455  
NL-8600 AL Sneek

Telefon: +31-(0)515-444499

Mobil: +31-(0)6-53785971

Fax: +31-(0)515-444460

E-mail: [info@steuerberater-mulder.de](mailto:info@steuerberater-mulder.de)

Internet: <http://www.steuerberater-mulder.de>